

Bürgermeister
der Stadt Gronau
48596 Gronau

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
Aktenzeichen: 63 72 07
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
Durchwahl: 02861 82-2315
E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
Telefax: 02861 82-2722315
Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 29.01.2013

Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Stadtteil Epe der Stadt Gronau

- **Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**
- **Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Ihr Schreiben vom 27.12.2012, Az.: 461-42-2

Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ der Stadt Gronau nehme ich wie folgt Stellung:

63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Natur und Umwelt):

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das oben genannte Planvorhaben keine Bedenken. Ich setze voraus, dass die nördlich der Straße „Vor der Steenkuhle“ befindlichen Stallgebäude dauerhaft nicht mehr zur Tierhaltung genutzt werden.

66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt):

Es werden keine Bedenken erhoben. Des Weiteren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.09.2012.

66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt):

Meine Stellungnahme vom 13.09.2012 bleibt bestehen.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt):

Die Unterlagen für die erneute Beteiligung sind in Bezug auf die Anlage des Kreisverkehrs geändert worden. Ich weise darauf hin, dass durch die Umgestaltung des Kreisverkehrs eine Wallhecke sowie bis zu drei Fließgewässer betroffen sind. Wallhecken sind Waldflächen und zugleich gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Im weiteren Beteiligungsverfahren bitte ich die Detailplanung des Kreisverkehrs zu konkretisieren und den entsprechenden Gehölzverlust sowie die Gewässerverlegungen genauer darzustellen, zu bilanzieren und zu kompensieren. Der neue Kreisverkehr sollte durch entsprechende Pflanzungen nach Süd-Osten in das Landschaftsbild eingebunden werden.

Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.09.2012.

Keine Anregungen hat vorgetragen:

81 - Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen.

Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung.

Im Auftrag

gez.

Burkhard Venhues

9



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Straße 1
48599 Gronau

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541-742-108
Fax: 02541-742--271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403/1.13.03.07/Gronau-Epe Nr.: 24
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.1.2013



Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

- Bekanntmachung des Zeitraumes der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Stadtteil Gronau - Epe geschaffen werden.

Die verkehrsgerechte Anbindung des Wohngebietes über die Straße Steenkuhle an die Landesstraße 566 ist über einen neuen Kreisverkehrsplatz geplant. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dieser Kreisverkehrsplatz zudem noch die Möglichkeit bieten, über einen zusätzlichen östlichen Ast, weiteres Bauland zu erschließen. Dieses wurde durch eine Ausweitung des ursprünglichen Plangebietes berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass die verkehrssicher Anbindung innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen kann, werden aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung vorgebracht.

Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Plangebietes der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Gronau und der Regionalniederlassung Münsterland auf der Grundlage eines abgestimmten Ausbautwurfes erforderlich ist.

Hierfür bitte ich rechtzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Planunterlagen hier einzureichen.

Das erforderliche Sicherheitsaudit wird von hier aus durchgeführt.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

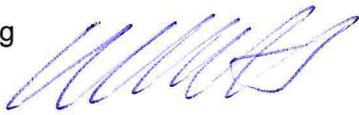
Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten für die Anbindung gemäß § 34 Abs.1 StrWG NRW von der Stadt Gronau zu tragen sind.

Des Weiteren weise ich vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 566 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.

Weitere Anregungen werden zur o.g. Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Ebbeskotte', is written over the text 'Im Auftrag'.

Hubertus Ebbeskotte

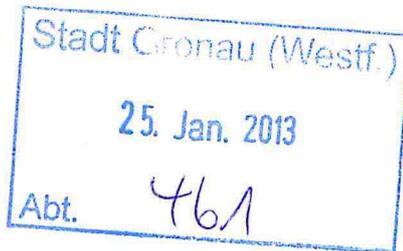
23

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Gronau
Fachdienst Stadtplanung
Frau Geveler
Konrad-Adenauer-Straße 1
48599 Gronau



24.01.2013
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
310-11-01.021 2013_005
bei Antwort bitte angeben
Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470
martin.baumgart@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Stadtteil Epe
Ihr Schreiben vom 27.12.2013
Aktenzeichen: 461-42-2
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Geveler,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken.

An der östlichen Seite der Steinfurter Straße befindet sich jedoch eine Wallhecke, die durch Ihre Planung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll. Wallhecken sind nach § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) Wald. Als Voraussetzung für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sieht das Landesforstgesetz gem. § 39 Abs. 3 LFoG NRW eine Ersatzaufforstung an anderer Stelle vor.

Die Wallhecke ist im Erläuterungsbericht zur Karte der Flächen mit Waldeigenschaft im Blatt „Epe, Am Berge“, mit der laufenden Nummer 43 als Landschaftselement mit Waldeigenschaft, in einer Länge von 265 m bei einer mittleren Breite von 4 m geführt. Eine konkrete Fläche für eine Ersatzaufforstung von 1.060 m² Wallhecke ist daher im Bebauungsplan noch zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Martin Baumgart



Hilfskonto:
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Bürgermeister
der Stadt Gronau
48596 Gronau



Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
AktENZEICHEN: 63 72 07
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
Durchwahl: 02861 82-2315
E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
Telefax: 02861 82-2722315
Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 13.09.2012

Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Stadtteil Epe

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 14.08.2012, Az.: 461-26-244

Zu dem oben genannten Bebauungsplan-Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung:

Kurven und Fahrbahnverschwenkungen müssen von Löschfahrzeugen in einem Zuge befahren werden können. Sie müssen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mindestens der Ziffer 5.203 der VV BauO NRW genügen (Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung). Die nutzbaren Mindestzufahrtsbreiten geradliniger Fahrspuren für Feuerwehrfahrzeuge sind mit 4,50 m anzusetzen.

Die Löschwasserversorgung für das Gebiet ist durch die öffentliche Sammelwasserversorgung oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen. Eingebaute Unterflurhydranten sind gem. DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – zu kennzeichnen.

Auf das DVGW Regelwerk W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – wird hingewiesen.

63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken. Ich setze voraus, dass die nördlich der Straße „Vor der Steenkuhle“ befindlichen Stallgebäude dauerhaft nicht mehr zur Tierhaltung genutzt werden.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ⑩ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadthohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ⑩ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ⑩ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt):

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ keine Bedenken.

Der Nachweis der Hochwassersicherheit des durch die Planung betroffenen Gewässers Bösingbach wurde mit der Wasserspiegellagenberechnung des Ingenieurbüros ISW, Beratende Ingenieure GmbH erbracht. Entsprechende Unterlagen liegen mir vor. Die Kanalnetzanzeige gemäß § 58.1 Landeswassergesetz und der Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Gewässerverlegung/Gewässeraufhebung liegen mir prüffähig vor.

Es ist vorgesehen, den Bösingbach zur verkehrlichen Anbindung an zwei Stellen mit einer Fuß-Radwegebrücke zu queren. Vor Erstellung der Brückenbauwerke sind diese gemäß § 99 Landeswassergesetz zur Genehmigung zu beantragen.

66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt

Es werden keine Bedenken erhoben. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur- und Umwelt):

Aufgrund der vorgelegten Verfahrensunterlagen kann ich noch keine abschließende Stellungnahme zu dem Planvorhaben abgeben. Bezüglich der noch nicht geregelten Kompensation erhebe ich zurzeit Bedenken.

Die Berücksichtigung und den Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände durch die Planung begrüße ich ausdrücklich.

Der Umweltbericht bewertet auch die gewässerökologischen Auswirkungen und bilanziert die gewässerbaulichen Maßnahmen. Er kommt dabei jedoch zu erheblich abweichenden Ergebnissen gegenüber dem mir inzwischen ebenfalls vorliegenden Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Nach einer ersten Durchsicht scheint mir der Wasserrechtsantrag die Bestands- und Plansituation des Gewässers, des Rückhaltebeckens und der öffentlichen Grünfläche wesentlich zutreffender und detaillierter darzustellen und zu bewerten. Hier ist zudem die Bepflanzung konkreter und mit geeigneten Arten dargestellt.

Ich rege daher an, die Bilanzierung für die Flächen des Wasserrechtsantrags in die Gesamtbilanzierung des Bebauungsplanes einzuarbeiten. Damit würde auch die im Umweltbericht aufgeführte Verwendung der hier nicht heimischen Arten Kreuzdorn und Grauerle entfallen.

Eine konkrete Überprüfung der Eingriffsbilanzierung anhand der mit dem Umweltbericht vorgelegten Pläne des Ausgangszustandes und der Planung ist meinerseits nicht möglich. Der Biotoptypenbewertung Planung (Tabelle 4, Seite 53) kann z. B. die begrünte Lärmschutzwand nicht zugeordnet werden.

Die notwendige Übernahme der bisher nicht umgesetzten Ausgleichsverpflichtung E 1913 in Form von 300 m² heimischen Laubgehölzen am umzulegenden Gewässerlauf im Bereich der Parzelle Gemarkung, Flur 21, Flurstück 71 kann ich nicht nachvollziehen.

Ich weise darauf hin, dass eine Bewertung der „Sonstigen Versiegelungsflächen Wohnbebauung“ mit einer ökologischen Werteinheit von 1 nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Festsetzung zur Flächenbefestigung der Vermeidungsmaßnahme V6/ wasserdurchlässige Beläge angepasst wird.

Die Tabelle Nr. 3 (Biotypenbewertung Bestand) enthält z. B. zweimal den Biotyp Garten. Eine Unterscheidung ist nicht erkennbar; die Multiplikation mit der Fläche mit dem Grundwert ist nicht korrekt.

Die für den Artenschutz wesentliche Vermeidungsmaßnahme V4 (Beginn der Baumaßnahmen und der Baufeldfreimachung) muss verbindlich geregelt sein.
Der verbleibende Rest des Gewässerlaufes Nr. 2325 ist möglichst offen an den Gewässerlauf Nr. 2322 anzubinden, um die Durchgängigkeit zu erhalten. Dabei sind die Einzelbaumpflanzungen im Bereich des Tiergeheges zu berücksichtigen.

Die Angaben zur zusätzlichen Kompensation sind für die öffentliche Auslegung unzureichend. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 24.01.2007. Art und Weise der Kompensation, Wertigkeit der Flächen vor und nach der ökologischen Optimierung, dauerhafte Sicherung (grundbuchlich) und Pflegekonzept (Pachtverträge) müssen vorgelegt werden, wenn Maßnahmen auf Privatflächen umgesetzt werden sollen.

Bei Ersatzgeldzahlungen ist im Kreis Borken von einem Betrag von 9,- € je m² Versiegelungsfläche auszugehen.

Sollte in Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken ein Ausgleich erfolgen, ist dies vorab verbindlich zu regeln.

Hinweis:

Der Faunistische Fachbeitrag des Umweltberichts beruht auf Kartierungen von 2007 und 2008. Sollte ein Abbruch z. B. von alten Hofgebäuden nicht kurzfristig erfolgen, ist zur Rechtssicherheit eine erneute Begehung vor dem Abbruch vorzunehmen, um Verstöße gegen die §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

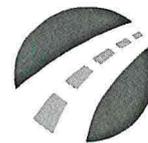
1. 53 - Fachbereich Gesundheit
2. 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
3. 81 - Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen.

Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung.

Im Auftrag



Burkhard Venhues



9

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Straße 1
48596 Gronau



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541/742-108
Fax: 02541/742-271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403/1.13.03.07-Gronau-Bd.24
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.09.2012

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ Stadt Gronau

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.08.2012 mit Az.: 461-26-244

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Stadtteil Gronau - Epe geschaffen werden.

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB seinerzeit beteiligt. Die geplante Erschließung wurde in einem gemeinsamen Termin am 25.11.2011 und am 01.02.2012 zwischen der Stadt Gronau und der Regionalniederlassung Münsterland erörtert.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine verkehrssichere und leistungsfähige Erschließung. Die geplante verkehrliche Erschließung wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 9 erläutert. Der Anschluss der Gemeindestraße „Steenkuhle“ an die Landesstraße 566 soll durch einen Kreisverkehr erfolgen. Diese Erschließungsvariante entspricht vom Grunde her der mit Straßen NRW im Vorfeld festgelegten Knotenpunktform. Andere Knotenpunktformen sind damit nicht ausgeschlossen, würden aber eine weitere Untersuchung benötigen.

Mit Schreiben vom 02.08.2012 wurde der Stadt Gronau allerdings mitgeteilt, dass der von der Stadt Gronau vorgelegte Vorentwurf von Straßen NRW nicht mitgetragen wird, da der geplante Kreisverkehr in einigen Punkten nicht den Anforderungen an die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße 566 entspricht.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Zwischenzeitlich wurde von der Regionalniederlassung Münsterland ein Sicherheitsaudit gemäß den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) durchgeführt. Hierbei wurden Defizite hinsichtlich der Befahrbarkeit, der Entwurfsparameter, der Überquerungsstellen, der Geh- und Radwegführung, der Barrierefreiheit, der Anbindung von Grundstücken sowie der landschaftsplanerischen Gestaltung aufgezeigt.

Aus diesem Grund ist die Vorplanung im weiteren Verfahren auf der Grundlage dieser Erkenntnisse zu überarbeiten. Die konkreten Vorschläge für die Optimierung am Kreisverkehr sind zwischen der Stadt Gronau und Straßen NRW abzustimmen.

Aus den oben genannten Gründen entspricht die geplante Erschließung zurzeit nicht den Belangen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße 566. Somit ist eine gesicherte Erschließung des Plangebietes nicht gegeben. Aus diesem Grund werden von der Regionalniederlassung Münsterland **erhebliche Bedenken** gegen den Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ erhoben.

Sofern im weiteren Bauleitverfahren die Verkehrsplanung von der Stadt Gronau überarbeitet wird und eine verkehrssichere und die leistungsfähige Erschließung gemeinsam von der Stadt und Straßen NRW einvernehmlich festgestellt werden, werden die Bedenken gegenstandslos. Aus diesem Grund wird von Straßen NRW vorgeschlagen, den Entwurf für den Kreisverkehr gemeinsamen weiterzuentwickeln.

Sobald eine gemeinsam abgestimmte Verkehrsplanung vorliegt sind die rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen zwischen der Stadt Gronau und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW auf der Grundlage dieser verkehrstechnischen Ingenieurplanung zu vereinbaren. Vorsorglich weise ich daraufhin, dass sämtliche Kosten für die vorgenannten Maßnahmen gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW von der Stadt Gronau zu tragen sind.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 566 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.

Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich rechtzeitig zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Andreas Wies

Lokale Agenda 21

Perspektiven für

GRONAU

wirtschaftlich – sozial – lokal – global
umweltverträglich im
21. Jahrhundert

54

48599 Gronau, den 17.09.2012

An die
Stadt Gronau
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

Sehr geehrte Herr Krafzik,

hiermit nehmen wir zu obigem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Die Lokale Agenda verweist auf ihre Stellungnahme vom 25.06.2007 zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau bezüglich dieses Gebietes. Sie sieht ihre Erwartungen hinsichtlich der Ausweisung einer möglichst großen „öffentlichen Grünfläche“ und einer Spielfläche erfüllt. Auch sieht sie die Einbeziehung und Nutzung des vorhandenen Baumbestandes gewahrt. –

Allerdings ergibt sich aus der „Begründung und Umweltbericht zu o. g. Bebauungsplan, Stand: August 2012“ eine Frage: Auf Seite 16 dieser Begründung soll das anfallende **Schmutzwasser mit Hilfe eines Pumpwerks** dem Schmutzwasserhauptsammler am Engbrinkkamp zugeführt werden. Das **Regenwasser** „soll in einer noch zu erstellenden Regenwasserkanalisation gesammelt und dem geplanten Regenrückhaltebecken an der Bergstraße **zugeleitet** werden. Von dort aus wird das Regenwasser gedrosselt in den Regenwasserhauptsammler im Engbrinkkamp **eingeleitet**.“ **Weshalb braucht das Schmutzwasser ein Pumpwerk, das Regenwasser aber nicht?** Auch die „Kostenübersicht und Finanzierung“ (S. 20) legt diese Frage nahe. –

Des Weiteren schlagen wir vor, im gesamten Baugebiet eine Giebelausrichtung vorzuschreiben, die eine optimale Ausstattung der Dächer mit Photovoltaik bzw. solaren Warmwasseranlagen begünstigt. Die tatsächliche Ausrüstung der Dächer sollte nicht vorgeschrieben werden. Auf diese Weise würde ggf. auch eine spätere Ausrüstung mit alternativen Energiequellen nicht von Vornherein verbaut.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rudolf Hentschel

Natur- und Umweltschutzverein Gronau (NUG) e. V.

Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) NRW e. V.
c/o Siedlerweg 7
48599 Gronau
Tel. 02562/25

23

Stadt Gronau (Westf.)
Konrad-Adenauer-Straße 1
48599 Gronau
Fachbereich: Stadtplanung u. Bauordnung
z. Hd. Herrn Kleymann
per E-Mail über josef.kleymann@gronau.de

31.1.2007

81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau Bereich: Vor der Steenkuhle, Stadtteil Epe Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

Sehr geehrter Herr Kleymann

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen o. g. Planungen ab und nehmen folgendermaßen Stellung:

Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet, das von einem schutzwürdigen Fließgewässer durchquert wird. Es ist davon auszugehen, daß es sich um ein geschütztes Biotop (Feuchtwiese plus Fließgewässer) gemäß des § 62 LG NRW handelt.

Der gesetzliche Biotopschutz hat Vorrang vor einem entgegenstehenden Bebauungsplan, denn gesetzliche Schutzbestimmungen gehen als strikt höherrangiges Recht dem Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan vor. (Vgl. BVerwG, NuR 1998, S. 135; Berkemann, Naturschutz in der Bauleitplanung, S. 154).

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf nachbarschaftlich festgestellte Artenvorkommen (Säuger und Vögel) wie Feldhase, Kiebitz (Brutvorkommen), Eisvogel (vermutlich Brutvorkommen) und Fledermäuse. Diese und sicherlich andere vorkommende Arten sprechen eindeutig gegen eine Überplanung.

Anzumerken ist zudem, daß ein Wohnraumbedarf für den betroffenen Bereich nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar ist.

Weiterhin ist anzumerken, daß für den Fall einer Bebauung des Geländes Probleme mit dem hohen Grundwasserspiegel zu erwarten sind. Dränagen würden Flächen der Umgebung beeinträchtigen und das vorgesehene Regenrückhaltebecken erscheint nicht ausreichend zu sein. Ebenfalls erscheint fraglich, ob die Kläranlage in Gronau das aufkommende Schmutzwasser noch aufnehmen könnte, oder ob der Ablauf ungeklärter Abwässer in die Dinkel zu befürchten wäre.

Zu betonen ist auch, daß der Verlust von Feuchtwiesen falls überhaupt nur durch die Schaffung gleichwertiger Feuchtwiesenbereiche zu kompensieren wäre.

Wir behalten uns weitere Ausführungen vor.

Hilfsweise wird an dieser Stelle beantragt, daß das Fließgewässer mit je 25 m Seitenabstand von einer Bebauung freigehalten wird und daß der insgesamt vorhandene Baumbestand geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Buchholz
(NUG-Vorstandsmitglied)

Kreis Borken · D - 46322 Borken

Bürgermeister
der Stadt Gronau
48596 Gronau

Burloer Straße 93 D - 46325 Borken

Internet: www.kreis-borken.de

Facheinheit: 63.01 – Stabsstelle Planung

Aktenzeichen: 63 72 07

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: 0 28 61 – 82 2337

E-mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: 02861 – 82 271 2337

Zimmer: 2337 (Etage 3A)

Datum: 24.01.2007



Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Stadtteil Epe

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 27.12.2006, Az.: 61-26-244

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ im Stadtteil Epe nehme ich wie folgt Stellung:

53 – Fachbereich Gesundheit:

Der Schutz des Trinkwassers muss wie in meiner Stellungnahme vom 21.03.2006 beschrieben, gewährleistet sein.

Die Auswirkungen durch Lärmimmissionen und die Maßnahmen zur Minimierung wurden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Gegen das Planvorhaben werden insofern seitens des Fachbereichs Gesundheit keine Bedenken erhoben, wenn sichergestellt wird, dass die vorgenannten Maßnahmen eingehalten werden.

66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt):

Der Umweltbericht beschreibt die Inanspruchnahme des Grundwassers bzw. Oberflächenwassers in ausreichender Form. Die Umweltauswirkungen werden dargestellt und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung oder Ausgleich dieser Auswirkungen beschrieben.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.servicezentrale-muensterland.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen und Wohnen

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird den Gewässern im Bebauungsplangebiet nicht genügend Raum eingeräumt. Wie in meiner Stellungnahme vom 21.03.2006 bereits ausgeführt, soll entlang des Gewässers, gemessen ab der Böschungsoberkante, ein Streifen von 5 m von Einwirkungen freigehalten werden. Hierunter sind nicht nur Gebäude, Straßen oder Wege zu verstehen, sondern auch genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 65 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

In dem mir vorliegenden Bebauungsplan sind keine Baugrenzen eingetragen. Ich empfehle daher, entlang des Gewässers Baugrenzen einzutragen, die die oben genannten Ausführungen berücksichtigen.

Für die Beseitigung oder die Veränderung der Gewässer in dem Bebauungsplanbereich sind entsprechende Anträge nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz bei mir einzureichen.

Für die Schaffung von Überfahrten über das Gewässer ist ein Verfahren nach § 99 Landeswassergesetz erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass nach hiesiger Auffassung die Überflutungssicherheit für den Bösingbach, in den die Niederschlagswässer aus dem Bebauungsplan Nr. 244 eingeleitet werden sollen, nach wie vor nicht nachgewiesen ist. Das Gewässer durchläuft die Ortslage Epe und es besteht bei Überflutungen ein erhöhtes Schadenspotential. Das projektierte Regenrückhaltebecken ist, sofern sich die Berechnung nach den ATV-Merkblättern 117 und 118 richtet, nicht geeignet, Starkregenereignisse aus diesem Gebiet schadlos abzuführen. Ich empfehle, diesen Punkt in der weiteren Betrachtung zu prüfen.

Der Bebauungsplanbereich liegt mit einem größeren Anteil der Flächen im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Gronau. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

66.3 - Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt):

Bezüglich der Planungsgrundsätze verweise ich auf meine Stellungnahme zum 81. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes.

Die jetzt erfolgte Berücksichtigung schützenswerter Böden im Plangebiet begrüße ich.

Die im Umweltbericht enthaltenen Aussagen zum Artenschutz sollten mindestens durch 2 - 3 eigene Begehungen des Plangebietes während der Brutzeit konkretisiert bzw. gestützt werden.

Das im Plangebiet verbleibende Fließgewässer Nr. 2300 wird durch die Planung in erheblichem Umfang eingeschränkt. Eine naturnahe Ausgestaltung und die Entwicklung naturnaher Uferbereiche ist bei Anlage eines Fußweges im unmittelbaren Uferbereich und bei einer nur 3 m breiten Anpflanzung am gegenüberliegenden Gewässerufer nicht gewährleistet. Zwischen Gewässer und Fußweg ist ein mindestens 5 m breiter Gehölzstreifen anzulegen.

Die zusätzliche Beeinträchtigung, z. B. durch die Anlage neuer Überfahrten und Verrohrungen sowie die Aufhebung eines Fließgewässers, bedingt einen zusätzlichen funktionalen, gewässerbezogenen Ausgleich, der entweder bereits im Bebauungsplanverfahren oder im hier notwendigen wasserrechtlichen Verfahren zu bilanzieren und zu erbringen ist.

Ich rege an, den Umlegungsbereich für das Gewässer 2325 nördlich der Straße „Vor der Steenkuhle“ in das Plan-/ Untersuchungsgebiet aufzunehmen und hier bereits einen ökologisch hochwertigen und ausreichend bemessenen neuen Gewässerabschnitt darzustellen und festzulegen. Hierzu würde ein Uferstreifen auch mit Bepflanzung gehören.

Weiterhin erachte ich den Erhalt der alten und hochwertigen Gehölzbestände am Hof Reuter weiterhin für notwendig und machbar.

Aussagen zum externen Ausgleich müssen spätestens bis zur öffentlichen Auslegung konkret vorliegen.

Die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann ich ohne nachvollziehbare Zuordnung der Einzelflächen zu der Tabelle nicht abschließend beurteilen. Planunterlagen, aus denen die jeweilige Zuordnung der einzeln bewerteten Biotoptypen ersichtlich ist, sind nachzureichen.

In der Bewertung des Biotoptypenausgangswertes findet sich der „aufzuhebende Wasserlauf Nr. 2325“ nicht wieder. Ebenso kann ich die Übernahme der noch nicht umgesetzten Ausgleichsanpflanzung auf dem Grundstück Gemarkung Epe, Flur 21, Flurstück 71, nicht nachvollziehen.

Die hohe Bewertung (6 Wertpunkte) der neuangelegtem Grünflächen am Gewässer ist nur gerechtfertigt, wenn die Fremdnutzung dieser Bereiche durch die angrenzenden Eigentümer ausgeschlossen werden kann, was praktisch nicht zu realisieren ist. Es ist davon auszugehen, dass die Gartennutzung bis in den Grünstreifen am Gewässer erweitert wird.

Gemäß der hier angewendeten „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ sind selbst mehrreihige Hecken und Gehölzstreifen -in der freien Landschaft- von unter 5 m Breite mit dem Korrekturfaktor 0.9 zu berechnen.

Eine beidseitige, mindestens 5 m breite Anpflanzung, möglichst mit breiten Säumen beidseitig des Fließgewässers, halte ich für erforderlich.

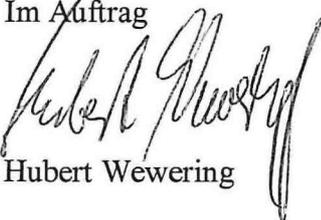
Für die im Bestand mit 8 Punkten bewerteten Gehölzbestände ist – sofern ein Erhalt nicht doch noch zumindest teilweise erzielt werden kann- ein funktionaler Ausgleich erforderlich, der zwar im Uferbereich des Fließgewässers erfolgen kann, aber bei einer nur schmalen Anpflanzung nicht zu gewährleisten ist.

Das neu zu erstellende Regenrückhaltebecken ist mit der Wertigkeit 4 als hochwertig eingestuft worden. Es ist fraglich ob bei der Lage in einem Wohngebiet (Einzäunung) eine wirklich naturnahe Gestaltung erreicht werden kann und die Rückhalteflächen wirklich während des größten Teiles des Jahres wasserbespannt sind. Ich halte hier eine Bewertung mit maximal 3 Wertpunkten für angemessen.

Keine weiteren Anregungen haben vorgetragen:

1. 62 - Fachbereich Vermessung und Kataster
2. 66.2 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt).

Im Auftrag



Hubert Wewering

25

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-WestfalenKreisstelle Borken - Johann-Walling-Straße 45 - 46325 Borken

Kreisstelle Borken

Johann-Walling-Straße 45
46325 Borken

Tel. 02861 9227-0, Fax -33

Mail borken@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Schütte BSch/Ra

Durchwahl 36

Mail

Ihr Schreiben 61-20-05/81 und 61-26-244

vom 27.12.06

bb-244gronau.doc

Borken 30.01.07

Stadt Gronau
- Stadtplanung und Bauordnung -
Konrad-Adenauer-Str. 1

48599 Gronau

**81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau
Bereich: Vor der Steenkuhle, Stadtteil Epe****Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe**

Sehr geehrten Damen und Herren,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bei gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes
Wohngebiet „Vor der Steenkuhle“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.Die noch nötigen Ausgleichsmaßnahmen sollten aber, soweit möglich, nicht auf intensiv
landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Röhde)**Konten der Hauptkassae der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:**WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4008 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg aG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 016 IBAN: DE27 3808 0166 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Bezirksregierung Münster

4

Stadt Gronau (Westf.)
08. Feb. 2007
Abt. *Hb*

Bezirksregierung Münster • 45678 Herten

Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Str. 1
48596 Gronau

Dezernat
Dienstgebäude: Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0
Durchwahl: 807-145
Telefax: 807-499
Raum:
Auskunft erteilt:
Herr Taplick
juergen.taplick@brms.nrw.de
Aktenzeichen: P 8 / 07 und P 9 / 07

5. Februar 2007

81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau
Bereich: Vor der Steenkuhle, Stadtteil Epe

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit hiesiger Stellungnahme vom 27.03.2006 wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn bei der weiteren Planung die in der Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen und Hinweise berücksichtigt bzw. beachtet werden.

Dies bezog sich zum einen auf landwirtschaftliche bzw. ehemalige landwirtschaftliche Gebäude im und am Plangebiet sowie auf wasserwirtschaftliche Bereiche.

Aus den jetzt vorliegenden Planunterlagen gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist eine ausreichende Berücksichtigung bzw. Beachtung der genannten Anmerkungen und Hinweise nicht zu entnehmen. Erwähnung finden lediglich die Stallgebäude nördlich der Straße „Vor der Steenkuhle“, sie sollen bereits seit geraumer Zeit nicht mehr als Stallgebäude genutzt werden. Inwieweit hierzu jedoch noch Nutzungsrechte bestehen, ist für mich nicht erkennbar. Zu dem anderen in der Stellungnahme vom 27.03.2006 genannten Gebäude wurden keine Aussagen getroffen.

Wasserwirtschaftliche Bedenken

Lt. Planunterlagen ist für das Gewässer Nr. 2300 kein naturnaher Gewässerlauf vorgesehen. Dieses ist als Ausgleichsmaßnahme für die Aufhebung des Gewässers Nr. 2325 gefordert.

Neben dem naturnahen Gewässerlauf sind außerdem auf beiden Seiten des Gewässers Nr. 2300 Uferstreifen von mindestens 5 m vorzusehen, wie es die

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411- 3300
ÖPNV – Haltestellen:
Buslinie 249 bis „Herten-Mitte“, vom Hbf
Recklinghausen alle 15 min – Fahrzeit 15 min.

Konten der Landeskasse	Deutsche Bundesbank - Filiale Münster	WestLB AG Münster
BLZ:	400 000 00	400 500 00
Konto:	40 001 520	61 820
IBAN:	DE34 4000 0000 0040 0015 20	DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC:	MARKDEF1400	WELADE3M

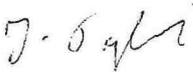


„Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und den naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ beschreibt.

Die geplanten Durchlässe unterqueren teilweise diagonal eine Straßenkreuzung, welches von uns so nicht zugestimmt werden kann. Die Durchlässe sind möglichst im rechten Winkel zur Straße zu planen, um sie kurz zu halten.

Die übersandten Planunterlagen nehme ich zu meinen Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Taplick

Bürgermeister
der Stadt Gronau
Nebenstelle Planen,
Bauen und Umwelt
Grünstiege 64
48599 Gronau

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <https://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**

Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling

Aktenzeichen: 63 72 07

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: +49 2861 681-6705

E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: +49 2861 681-826705

Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 07.09.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 "Vor der Steenkuhle" der Stadt Gronau, Stadtteil Epe

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 05.08.2022, Az.: Kra/B 244

Zu dem oben angegebenen Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):

Aus der Sicht des Anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gegen das Planvorhaben keine Bedenken vorgetragen.

Hinweise und Anregungen

Den Planunterlagen ist eine Geruchsimmissionsprognose Nr. 5218/01 vom 31.07.2020 der Wenker & Gelsing Akustik und Immissionsschutz GmbH beigelegt, welche die Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen auf das Plangebiet berücksichtigt.

Demnach werden im Plangebiet Geruchsjahresstunden von 4 bis 8 % erreicht. Grundsätzlich sind in Allgemeinen Wohngebieten 10 % zulässig, im Übergang zum Außenbereich sogar bis 15 %. Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen wurden nicht berücksichtigt, da keine entsprechenden Planungen/Vorhaben aktuell bekannt sind.

Die beigelegte Geruchsimmissionsprognose aus dem Jahr ist von 2020 und basiert folglich auf der Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), die Berechnung erfolgte nach dem Rechenprogramm Austal 2000.

Seit dem 01.12.2021 ist für die Beurteilung von Gerüchen der Anhang 7 der neuen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) heranzuziehen und die Berechnung nach dem Rechenprogramm AUSTAL 3 durchzuführen.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Erfahrungsgemäß können die Immissionswerte etwas höher ausfallen, wenn sie nach AUSTAL 3 berechnet werden. Da die nach Austal 2000 berechneten Immissionswerte die zulässigen Werte deutlich unterschreiten, ist aber nicht davon auszugehen, dass eine Berechnung nach AUSTAL 3 eine Überschreitung ergeben würde.

Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass sich hierdurch allerdings eine formelle Rechtsunsicherheit ergeben kann.

Des Weiteren fehlen Aussagen zu Gerüchen in der Begründung, die vorgenannte Geruchsimmissionsprognose wird nicht erwähnt. Hier empfehle ich die Begründung entsprechend zu ergänzen.

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Die Entwässerung des Baugebietes soll über eine neu zu erstellende Kanalisation und ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) erfolgen. Das RRB soll gedrosselt in den renaturierten Bösingbach einleiten. Aktuell stellt sich der Bösingbach als hydraulisch überlastet dar. Daher ist nachzuweisen, dass bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) keine Verschlechterung der Hochwassersituation erfolgt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem noch die Gewässer 2325 und 2323 des Wasser- und Bodenverbandes Untere Dinkel. Die Gewässer verlieren durch die Erschließung des Baugebietes ihr natürliches Einzugsgebiet und damit verbunden ihre Gewässereigenschaft.

Die Grundzüge der Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen und es ist eine Aussage zur Versickerungsfähigkeit der Böden zu ergänzen.

Der nordwestliche Teil des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Gronau in der Schutzzone III. Auch wenn die Wasserbilanz des Wasserschutzgebietes nicht kritisch ist, so verringern Versiegelungen doch die Grundwasserneubildung und sollten daher auf ein Minimum begrenzt werden. Zudem sollte unbelastetes Wasser vor Ort versickert werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht erhebe ich gegen das Vorhaben vorerst erhebliche Bedenken.

1. Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Für die Artengruppe Fledermäuse werden die erforderlichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes über die Festsetzung Nr. 7 planungsrechtlich gesichert (siehe Punkt 5.1 der Begründung – Festsetzungen zur Grüngestaltung). Dies begrüße ich sehr.

Die CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse beinhaltet die Anpflanzung von freiwachsenden Hecken. Hierzu ist eine entsprechende Gehölzliste/Pflanzschema nachzureichen und vor Satzungsbeschluss abzustimmen. Es dürfen nur gebietseigene Gehölze verwendet werden (siehe Punkt 2 auf der Seite 3 dieser Stellungnahme, Hinweise zu Anpflanzungen von Gehölzen und Einsaaten).

Für die Artengruppe Fledermäuse wird zudem dargelegt, dass auf überflüssige Beleuchtung verzichtet werden soll und notwendige Beleuchtung zielgerichtet ohne große Streuung und mit entsprechenden Lampen zu erfolgen hat. Zudem ist für den geplanten Grüngürtel ein Lichtkonzept zu erarbeiten. Um die vorhandenen Flugrouten entlang der Leitstrukturen, die sich vor allem außerhalb des Grüngürtels bislang befinden, sicherzustellen, ist es notwendig das erforderliche Lichtkonzept für das gesamte Bebauungsplangebiet zu erstellen.

Für Rauchschnalbe, Star und Gartenrotschnwanz sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor Umsetzung des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Für alle drei Arten werden artspezifische, künstliche Nisthilfen erforderlich. Für die Rauchschnalben sind mindestens vier artspezifische Nisthilfen anzubringen, für die betroffenen Arten Star und Gartenrotschnwanz sind jeweils drei artspezifische Nistkästen aufzustellen. Alle Nistkästen sind nur in Kombination mit einer Aufwertung oder Neuschaffung von Nahrungshabitaten im Umfeld wirksam.

Mit der Vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken und der Stadt Gronau über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung wird dargestellt, dass die erforderlichen CEF-Maßnahmen im Umfang von 1 ha auf der Fläche Gemarkung Gildehaus, Flur 100, Flurstück 1 stattfinden.

Die Benennung der Ausgleichsfläche für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die parzellenscharfe Konkretisierung (Verortung) der erforderlichen Nisthilfen als auch die Ablösung des ermittelten ökologischen Defizites von 146.076 ÖWE fehlen bislang in den eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan und sind entsprechend zu ergänzen.

Die vorgezogenen durchzuführenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Art und Flächengröße im Bebauungsplan zu benennen. Konkrete Standorte der Nisthilfen und das Beleuchtungskonzept liegen noch nicht vor und sind noch vor Satzungsbeschluss mit mir abzustimmen und im Bebauungsplan textlich und kartographisch darzustellen. Die Maßnahmen müssen vor Beginn (bauvorbereitender) Maßnahmen umgesetzt und funktional wirksam sein. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist dies zu überwachen.

Die Funktionserfüllung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, noch bevor im Plangebiet mit bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen wird.

2. Hinweise

Folgende Hinweise sind bezüglich der Anpflanzung von Gehölzen sowie der Einsaaten im Bebauungsplan zu ergänzen:

Hinweis:

Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz sind für die Kompensationspflanzungen gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“ entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus Januar 2012 zu verwenden. Sollten keine Gehölze aus diesem Bereich zur Verfügung stehen, bedarf die Anpflanzung gebietsfremder Pflanzen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig vorab zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz sind für die Einsaat der Kompensationsflächen gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 2: „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ zu verwenden. Sollte kein geeignetes Saatgut aus dieser Region zur Verfügung stehen, bedarf das Ausbringen von Saatgut aus anderen Herkunftsregionen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig vorab zu stellen.

Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 53 - Fachbereich Gesundheit
2. 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Heilken', written in a cursive style.

Dirk Heilken



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Gronau
FD 461 Stadtplanung
Grünstiege 64
48599 Gronau

11.08.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.00.12-009/2022.0014

Auskunft erteilt:
Guido Frye
Tanja Hirsing
Durchwahl:
+49 (0)251 411-5366 4804
Telefax:
+49 (0)251 411-85366
Raum: N 4004 N 4018
E-Mail:
guido.frye
@brms.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle" Stadtteil Epe
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 8. August 2022 - Az.: ohne -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.

Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.

Begründung:

Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.

In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.

Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300





Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.

Seite 2 von 2

Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.

Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Tanja Hirsing

Hinweise zum Datenschutz:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt
Postfach
48596 Gronau

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31 3005 0000 0004 0056 17
BIC: WELADED

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 30. August 2022
Gesch.-Z.: 31.130/4572/2022

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ im Stadtteil Epe

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.08.2022; Ihr Zeichen: Kra/B 244

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:

Baugrund

Im tieferen Untergrund treten nach den mir vorliegenden Unterlagen verkarstungsfähige Kalksteine auf.

Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind aus dem Gebiet nicht bekannt.

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Wie bereits in den vorgelegten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan dargestellt, treten auf Basis der im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden¹) im Plangebiet schutzwürdige Böden in sehr großem Umfang auf. Es handelt sich dabei neben Anmoorgley und Pseudogley auch um Plaggenesche, mithin um Böden mit Archivfunktion. Diese Böden besitzen nach

¹ www.geoportal.nrw GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

dem Klassifikationsschema der schutzwürdigen Böden eine besonders hohe Funktionserfüllung und gehören damit in die höchste Schutzstufe.

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden auf externen Flächen vorzunehmen.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Bei Archivböden ist ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich nur schwer möglich. Es könnte idealerweise versucht werden, eine Unterschützstellung von vergleichbaren Archivböden in ähnlichem Flächenumfang anzustreben (z.B. durch Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der unteren Bodenschutzbehörde). Aus unserer Sicht wäre es deshalb sehr zu begrüßen, wenn bei Inanspruchnahme dieser Böden als Ausgleich Plaggeneschböden an anderer Stelle im Verhältnis 1:1 unter Schutz gestellt werden könnten.

Sofern ein 1:1 Ausgleich nicht umsetzbar ist, wäre eine Dokumentation der verlorengehenden Archivböden eine weitere Möglichkeit, die Belange des Schutzgutes „Boden“ wenigstens ansatzweise zu wahren. In dem Fall sind repräsentative Plaggeneschprofile nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung unterstützt durch eine Fotodokumentation (KA 5, 2005) zu beschreiben. Daneben sollten an horizontweise gezogenen Bodenproben bodenphysikalische und –chemische Untersuchungen vorgenommen werden. Die erhobenen Daten und Ergebnisse der Laboruntersuchungen sind dem Geologischen Dienst NRW zum Einpflegen in das Fachinformationssystem Boden zu überlassen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet und eine bereits vorhandene Bebauung auf Nachbarflächen dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem „Karte der schutzwürdigen Böden“ lässt neben der Einteilung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z.B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren.

Zudem muss ich darauf hinweisen, dass durch die im Umweltbericht beschriebenen landwirtschaftlichen Vorbelastungen der Planfläche mit Pestiziden und durch die Bearbeitung mittels Arbeitsgeräten der genannte Schutzstatus ebenfalls nicht in Frage gestellt wird. Die Landwirte sind nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer „guten fachlichen Praxis“ verpflichtet, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt werden. Solange nicht gezielte Bodenuntersuchungen vor Ort das Gegenteil beweisen, kann daher bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung nicht pauschal von einer Beeinträchtigung der Struktur des Bodens (Zerstörung des Archivs) ausgegangen werden.

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dieck', written in a cursive style.

(Dieck)



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Gronau
Planen, Bauen u. Umwelt
Grünstiege 64

48599 Gronau

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben v. 05.08.2022 (Herr Krafzik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange, u.a. des Grundwassers, Wasserschutzgebiete, öffentliche Wasserversorgung sowie Wasserrahmenrichtlinie (Grundwasser) geprüft. Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Epe“. In dem Wassergewinnungsgebiet „Epe“ wird Grundwasser durch die Stadtwerke Gronau gefördert zwecks öffentlicher Wasserversorgung, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge. Um das Grundwasser vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen (u. a. stoffliche Emission, Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung) sind daher in dem Wasserschutzgebiet Epe, festgesetzt durch die Verordnung vom 25.08.2015, zuletzt geändert am 08.12.2020, diverse Handlungen verboten oder unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt. Der Kreis Borken (untere Wasserbehörde) ist

24. August 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.13.03-230/2022.0264

Auskunft erteilt:
Ulrich Wehling

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5751

Telefax:
+49 (0)251 411-

Raum: R 104

E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Nevinghoff
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





für die Erteilung der Genehmigung nach Seite 2 von 2
Wasserschutzgebietsverordnung zuständig.

Auskunft erteilt Herr Perli-Schwarz, Dez. 54.2 Wasserentnahmen, -
schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser, Tel. 0251/411-5741.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ulrich Wehling

eMail

Betreff: Stellungnahmen NABU Gronau
An: joachim.krafzik@gronau.de
Von: thomas.keimel@nabu-borken.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

10.09.2022 17:39:20

Stellungnahme des NABU-Kreisverbandes Borken e.V. zu den Bebauungsplänen Nr. 52 "Wohnquartier Innenstadt West", Nr. 244 "Vor der Steenkuhle" und zur 107. Änderung des Flächennutzungsplans "PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlammweg".

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Kreisverband lehnt die Bauvorhaben in den o.g. Bebauungsplänen vollumfänglich ab. Dies begründen wir wie folgt:

Wir leben in einer sich dramatisch verändernden Zeit, die aktuell geprägt ist durch die Einflüsse des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und einer weiter fortschreitenden Inflation sowie eines sich immer mehr abzeichnenden Trinkwassernotstandes, der Erderwärmung und eines ebenfalls anthropogen verursachten Artensterbens. Seit längerem bekannt ist dagegen, dass wir inmitten eines demografischen Wandels leben. Die Bevölkerung wird immer älter, die Bevölkerung stagniert trotz eines Zuzuges aus anderen Staaten. Angesichts der Stagnation in der Bevölkerung sind weitere großflächige Flächenversiegelungen nicht mehr nachvollziehbar und gegenüber den Interessen kommender Generationen nicht verantwortbar. Die Stadt Gronau hat bereits ausreichend viele Siedlungsbereiche mit großflächigen Versiegelungen. Der bestehende Wohnraum muss anders, d.h. durch intelligente, zukunftsorientierte Wohnraum- und Stadtquartierskonzepte jüngeren Familien zugänglich gemacht werden. Immer weiter in die Fläche zu gehen, kann und darf keine Lösung sein. Flächen sind eine begrenzte Ressource! Die weiteren Flächenversiegelungen haben negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft (Verknappung von Flächen, steigende Pachten); sie stehen weder der Lebensmittelproduktion noch dem Arten-, Natur- und Klimaschutz zur Verfügung!

Durch Flächenversiegelungen und Abholzung des innerstädtischen Waldes an der Pfarrer-Reukes-Straße kommt es zu einer weiteren Aufheizung des innerstädtischen Klimas, Regenwasser kann nicht natürlich versickern und die Bildung neuer Grundwasserkörper wird dadurch äußerst negativ tangiert. Das jetzige Grünland kann Hitze und Trockenheit nicht mehr kompensieren, wenn es mit klimaschädlichem Beton und Asphalt überzogen wird. Es steht auch dem Artenschutz nicht mehr zur Verfügung. Dies können wir am Beispiel eines Symboltieres des Natur- und Artenschutzes festmachen, das sich erfreulicherweise auch in unserer Region wieder angesiedelt hat: Da wir ja in Gronau und in Epe mittlerweile eine Storchenpopulation von zur Zeit 10 Nestern haben, bedeutet der Verlust von Grünland auch eine Verlust von Nahrungshabitaten und damit eine Verschlechterung der Nahrungssituation für die Aufzucht der Jungstörche. Der Verlust des Grünlandes würde sich zudem negativ auf die Insektenpopulationen, die Bestände der Amphibien und Reptilien sowie auf die Avifauna auswirken. Wir erkennen derzeit nicht, dass sich die Planer sowie die Entscheider in Politik und die Mitarbeitenden in den Verwaltungen auch nur annähernd über die derzeitige Situation bezüglich der Biodiversitäts- und Klimakrise informiert haben, zumindest lasst ihr Planen und Handeln kein Problembewusstsein erkennen.

Bezüglich der PV-Freiflächen stellen wir fest, dass das Erzeugen regenerativer Energien

alternativlos ist, allerdings dürfen dafür keine Grünflächen genutzt werden, solange derartig viele Dachflächen privater und öffentlicher Gebäude brach liegen und nicht der Energiewende zur Verfügung stehen. Von daher regen wir an, dass zunächst sämtliche öffentliche Gebäude dahingehend geprüft werden sollten, ob deren Dachflächen für das Errichten neuer PV-Anlagen genutzt werden können. Diese derzeit weitgehend brachliegenden Flächenressourcen sollten zunächst für die Energiewende genutzt werden.

Freundliche Grüße

Michael Kempkes

Thomas Keimel

Vorsitzender Kreisverband Borken e.V.

Sprecher Ortsgruppe Gronau

--

Thomas Keimel

WIR SIND, WAS WIR TUN.
DIE NATURSCHUTZMACHER*INNEN



thomas.keimel@nabu-borken.de
www.NABU-borken.de

Impressum:

NABU-Kreisverband Borken e. V.
An der Königsmühle 3
46395 Bocholt

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Michael Kempkes (Kreisvorsitzender)
Martin Frenk (Kreisgeschäftsführer)
Ludger Sälker (Kreisschatzmeister)

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband nach (§ 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Registergericht: Amtsgericht Coesfeld
Registernummer: VR 2430

Ab dem 25.05.2018 gelten neue Informationspflichten zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Informationen zur Datenverarbeitung von Mitgliedern, Spendern, Interessenten und Geschäftspartnern etc. durch den NABU-Kreisverband Borken e.V. finden Sie unter: <https://www.nabu-borken.de/datenschutz>
Abmeldemöglichkeit: Möchten Sie keine weiteren E-Mails von uns bekommen, schreiben Sie bitte an info@nabu-borken.de

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Bürgermeister
der Stadt Gronau
FD 461
Stadtplanung
Grünstiege 64
48599 Gronau

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <https://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**

Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling

Aktenzeichen: 63 71 07

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: +49 2861 681-6705

E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: +49 2861 681-826705

Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 11.06.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe der Stadt Gronau

➤ **Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Ihr Schreiben vom 26.04.2024

2. Telefonische Rücksprache mit Frau Sibbing am 27.05.2024 wegen Fristverlängerung

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe der Stadt Gronau nehme ich wie folgt Stellung:

53 - Fachbereich Gesundheit

Gegen den o. g. Bauleitplan/Flächennutzungsplan bestehen in umwelthygienischer Hinsicht von Seiten des Fachbereichs Gesundheit keine Bedenken.

Folgende Anmerkung möchte ich machen:

Die Flurstücke 67,75, und 76 entlang der Bergstraße befinden sich in einem Wasserschutzgebiet Zone 3 der Wassergewinnung der Stadtwerke Gronau. Der Schutz des Trinkwassers für den menschlichen Gebrauch muss vor weitreichenden Beeinträchtigungen und Verunreinigungen, auch in der Bauphase, gewährleistet sein.

62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster:

Der nördliche Bereich der Steinfurter Straße L566 liegt in der Flur 48. Die Flurgrenze zwischen der Flur 20 und Flur 48 ist im Plan nicht dargestellt.

Im Westen grenzt die Flur 22 und nicht die Flur 19 an das Plangebiet.

Die Flur 21 liegt im Plangebiet, nicht östlich davon.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01806 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Bezahlungsmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
[www.kreis-borken.de/online-bezahlenUST-ID-Nr.:](http://www.kreis-borken.de/online-bezahlenUST-ID-Nr.) DE124164543

66.1-Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken.

Die Entwässerung des Baugebietes soll über eine neu zu erstellende Kanalisation und ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) erfolgen. Das RRB soll gedrosselt in den renaturierten Bösingbach einleiten. Aktuell stellt sich der Bösingbach als hydraulisch überlastet dar. Daher ist nachzuweisen, dass **bis** zu einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) keine Verschlechterung der Hochwassersituation erfolgt.

Die Grundzüge der Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen und es ist eine Aussage zur Versickerungsfähigkeit der Böden zu ergänzen.

Die Gewässer 27/2336 und 27/2330 liegen im Gebiet des Bebauungsplans und sind darzustellen.

Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzfachlich von Bedeutung sind die Änderungen der erneuten Offenlage in erster Linie bezüglich der Bilanzierung und des Artenschutzes.

Viele der in der ersten Beteiligung / Offenlage enthaltenen Bedenken und Hinweise sind weiterhin nicht berücksichtigt:

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für Fledermäuse sollen im Plangebiet umgesetzt werden. Das erforderliche Beleuchtungskonzept (fledermausfreundliche Beleuchtung, Dunkelräume) liegt weiterhin nicht vor und ist noch vor Satzungsbeschluss zu entwickeln. Die im Umfeld der Gewässerrenaturierung vorgesehenen Pflanzungen und Maßnahmen als CEF für Fledermäuse sind nicht hergestellt, müssen aber von Beginn bauvorbereitender Maßnahmen wirksam sein.

Gegenüber der ersten Offenlage wurde die Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (T-Flächen) und somit die höher bewerteten Flächen des renaturierten Gewässers durch die geänderte Darstellung des RRB reduziert. Eine Anpassung der Bilanzierung oder eine wieder an die Bilanzierung angepasste Darstellung im Bebauungsplan ist erforderlich. Die Umsetzung der Renaturierung vor Flächeninanspruchnahme für die Erschließung und die Bauflächen muss gewährleistet sein, da die dortigen Flächen auch CEF- Funktion für Fledermäuse haben und vorab funktionsfähig bereitstehen müssen. Für die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme ist nach damaliger Genehmigung eine fachkundige ökologische Baubegleitung einzurichten. Diese muss sich auch auf den Schutz der vorhandenen Gehölze und die Umsetzung der CEF- Maßnahmen durch Pflanzung und Dunkelräume, das Beleuchtungskonzept für die Fledermäuse beziehen. Die hohe Wertigkeit des renaturierten Fließgewässers und des RRB mit Umfeld sowie die CEF- Maßnahme für die Fledermäuse ist nur bei Umsetzung der entsprechenden wasserrechtlichen Maßnahme gerechtfertigt bzw. gegeben. Im Fledermausgutachten von 2020 wird eine Mindestgröße von 1ha für die CEF- Fläche im Plangebiet festgelegt. Es ist darzustellen, dass diese Größe trotz geänderter Darstellung eingehalten werden kann. Gehölzlisten/ Pflanzschemata für die Bepflanzung der Renaturierungsbereiche sind weiterhin nachzureichen.

Für die dauerhafte Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse im Plangebiet muss zudem ein naturnahes Unterhaltungskonzept mit Berücksichtigung der Brutzeiten für die Renaturierungsbereiche und das Rückhaltebecken entwickelt und umgesetzt werden.

Für Gartenrotschwanz, Star und Rauchschwalbe sind ebenfalls CEF- Maßnahmen erforderlich. Diese sollen extern umgesetzt werden. Es fehlt allerdings weiterhin die Konkretisierung und punktgenaue Darstellung der erforderlichen Nisthilfen. Spätestens zum Satzungsbeschluss muss der Standort genau festgelegt und vor Erschließung/Baufeldfreimachung muss die

Funktionsfähigkeit und der Standort der eingerichteten Nisthilfen dokumentiert werden und die Dokumentation muss der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt sein.

Ein Vertrag mit der Stiftung Kulturlandschaft zur Übernahme der (inzwischen zu erhöhenden) Kompensation ist bisher nicht zu Stande gekommen, so dass CEF- Maßnahmen für Star und Gartenrotschwanz und Biotopwertausgleich nicht geklärt und nicht gewährleistet sind. Es muss spätestens bis zum Satzungsbeschluss der Ausgleich und CEF nachgewiesen werden.

CEF- Maßnahmen in Form von Nisthilfen für Rauchschwalben können auf der angedachten Fläche der Stiftung und im Plangebiet nicht umgesetzt werden. Standorte für mindesten 4 artspezifische Nisthilfen an geeigneten Standorten im Umfeld des Plangebietes sind bis zum Satzungsbeschluss anzugeben. Hier müssen vor Beginn auch bauvorbereitender Maßnahmen oder vor Abbrüchen der Gebäude mit Quartierfunktion diese Standorte langfristig gesichert, eingerichtet und dokumentiert, sowie der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.

Die Bilanzierung wurde unverändert gegenüber der ersten Offenlage übernommen. Ergänzt wurde lediglich eine Betrachtung der Ausbauflächen an der Steinfurter Straße. Diese kann nur dann in der vorgelegten Form akzeptiert werden, wenn eine weitere Beseitigung der dort noch vorhandenen Straßenbäume zwischen Radweg und Steinfurter Straße ausgeschlossen ist. Eingetragen sind die Standorte im B-Plan nicht (Erhaltungsfestsetzung). Hier ist entweder die Darstellung im Plan anzupassen oder es ist eine Anpassung der Bilanz, wobei die Bäume wie in der Gesamtbilanzierung mit 5 Punkten zu bewerten sind (30m²) vorzunehmen. Das zusätzliche Defizit ist in der vertraglichen Regelung mit der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken ergänzend zu berücksichtigen.

Hinweis:

Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz sind für die Einsaat der Kompensationsflächen gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 2: „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ zu verwenden. Sollte kein geeignetes Saatgut aus dieser Region zur Verfügung stehen, bedarf das Ausbringen von Saatgut aus anderen Herkunftsregionen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig vorab zu stellen.

Die notwendigen Ergänzungen bitte ich mir vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
2. 66.1 - Abfall und Bodenschutz (Fachbereich Natur und Umwelt).

Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung mit den eingetragenen Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der dazugehörigen Begründung.

Im Auftrag



Dirk Heilken



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Neustraße 31
48599 Gronau (Westf.)

22. Mai 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
54.13.03-230/2022.0264

Auskunft erteilt:
Christine Kurschatke

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5458

Telefax:
+49 (0)251 411-2561

Raum: R101

E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.04.2024
Ihr Zeichen: Kra

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- hat die vorgelegten Unterlagen aus
wasserwirtschaftlicher Sicht erneut mit folgendem Ergebnis geprüft:

**Sachgebiet 54.2 - Bereich Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -
versorgung, Grundwasser-:**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Das o. g. Vorhaben wurde durch das Dezernat 54.2. auf die zu vertretenen
Belange des Grundwassers, Wasserschutzgebiete und öffentliche
Trinkwasserversorgung geprüft.

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Der nordwestliche Teil des Plangebietes liegt in der **Zone III des
Wasserschutzgebietes „Gronau“** festgesetzt durch die Verordnung vom
27.04.1998 und geändert mit der 1. Änderungsverordnung vom 09.12.2020 und
der 2. Änderungsverordnung vom 05.08.2021.

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Vonseiten des Dezernates 54.2 bestehen **keine Bedenken** gegen das o.g.
Vorhaben, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Hinweise:

Das Vorhaben liegt zum Teil in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Gronau“ festgesetzt durch die Verordnung vom 27.04.1998 und geändert mit der 1. Änderungsverordnung vom 09.12.2020 und der 2. Änderungsverordnung vom 05.08.2021.

In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Gronau GmbH), die eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die **Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen** des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich **gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände**, welche auch für das o. g. Verfahren zu beachten sind. Die Übersichtskarte, die Verordnung sowie die Änderungsverordnungen zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:

- Übersichtskarte: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/borken/wasserschutzgebiet-gronau.pdf
- Verordnung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/borken/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-gronau.pdf
- 1. Änderungsverordnung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/borken/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-gronau-2020.pdf
- 2. Änderungsverordnung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/borken/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-gronau-2021.pdf

Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g.



Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Seite 3 von 4

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern um den lokalen Grundwasserkörper zu schonen. Für das Einleiten, Versickern und Verrieseln von (unverschmutztem) Niederschlagswasser in den Untergrund, bedarf es gemäß Anlage 3 Nummer 4.2 bzw. 4.3.1 der Wasserschutzgebietsverordnung einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Bauliche Anlagen

Gemäß Anlage 3 Nummer 8.1 der Wasserschutzgebietsverordnung bedarf das Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliche Ändern sowie die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Recycling-Materialien

Das Verwenden von Recycling-Materialien bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen bedarf nach Anlage 3 Nummer 52 der WSG-VO einer Genehmigung. Eine Anzeige gemäß der Ersatzbaustoffverordnung reicht nicht aus.

Ausbau des Gewässers „Bösingbach“

Im Plangebiet befindet sich der Bösingbach, welcher naturnah ausgebaut werden soll. Es ist der §31 LWG i.V.m. §38 WHG zu beachten. (Gewässerrandstreifen)

Dachentwässerung

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.

Auskunft erteilt: Herr Volkert, Tel.: 0251 / 411 - 5747

Sachgebiet 54.5 -Bereich Hochwasserrisikomanagement:-



Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.

Seite 4 von 4

**Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan
Hochwasserschutz**

Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf

Auskunft erteilt: Frau Wrobel, Tel.: 0251 / 411 - 3775

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Christine Kurschatke

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html>



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Gronau
Fachdienst Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Str. 1
48599 Gronau

24.05.2024
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
Vorgangszeichen
310-11-01.021 2013_005
2024-0007278
bei Antwort bitte angeben
Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470
martin.baumgart@wald-und-
holz.nrw.de

**Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Stadtteil Epe
Ihr Schreiben vom 24.04.2024
Aktenzeichen: Kra/B 244
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**



Sehr geehrter Herr Krafzik,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da forstliche Belange nicht berücksichtigt werden.

Für die Wallhecke mit der Ild. Nr 43 im Blatt „Epe, Am Berge“ setzt der BBPL eine andere Nutzungsart (hier Straßenverkehrsfläche) fest. Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes kommt es gem. § 43 LFoG NRW zu einer Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart.

Umgewandelte Waldflächen sind gem. § 39 Abs 3 LFoG NRW zu ersetzen. Die zu ersetzende Fläche beträgt 1.060 m², hierfür ist eine neue Wallhecke im Verhältnis 1:1,5 durch die Stadt Gronau anzulegen. Die Lage der Ersatzaufforstung ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

